RiBGH Dr. Raum FIW Innsbruck 2011

Grundsätze der Bußgeldbemessung bei Kartellbußgeldsachen

1. Bußgeldrahmen

   a) natürliche Personen

      (1) schwere OWis nach § 81 Abs. 4 Satz 1 bis 1 Mio. €
      (2) leichte OWis nach Abs. 4 Satz 5 bis 100.000 €

   b) Unternehmen

      (1) Für schwere OWis umsatzbezogene Geldbuße nach Abs. 4 Satz 2 – 10 % des weltweiten Umsatzes im Konzernverbund.

         aa) nur Erweiterung der Obergrenze
         bb) Verfassungsmäßigkeit? Problem ist vor allem das Bestimmtheitsgebot; sind die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG zur Vermögensstrafe übertragbar (BVerfGE 105, 135)?

      (2) Für leichte OWis verbleibt es bei dem Bußgeldrahmen des Abs. 4 Satz 5 wie bei natürlichen Personen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 OWiG).

2. Zumessungsgrundsätze

   a) Leitlinien des Bundeskartellamtes (§ 81 Abs. 7 GWB)

      (1) Rechtsnatur … keinen Normcharakter, Verwaltungsvorschrift mit Selbstbindung für das Bundeskartellamt, keine Bindung des Richters, der allein auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 6 GWB, § 17 Abs. 3 OWiG, das Bußgeld findet; aber zumindest gesetzliche Billigung der Grundsätze, wichtig etwa für die Einordnung von Kronzeugenregelungen

(2) Zweck … Ermessensbindung und europäische Vereinheitlichung bei der Bußgeldbemessung

(3) Inhalt

b) Gesetzliche Zumessungsgründe (vgl. BGH WuW/E 2718 – Bußgeldbemessung)

(1) objektive Umstände … Dauer; Schwere; „kriminelle“ Intensität bei der Durchsetzung; erstrebte und erzielte Kartellrendite

(2) subjektive Umstände … Geständnis; wirtschaftliche Verhältnisse, gilt grundsätzlich sowohl bei natürlichen wie (abgeschwächt) juristischen Personen, wobei bei letzteren vor allem der Gesichtspunkt der Insolvenzreife durch die Geldbuße eine Rolle spielt (BGH, NJW 2005, 1381 – nicht verlesener Handelsregisterauszug; WuW/E 2295; bei natürlichen Personen deren individuelle Besonderheiten.

c) Milderungsgründe

(1) Kronzeugenboni

(2) bestehendes Compliancesystem

3. Abschöpfung des Vorteils (§ 81 Abs. 5 iVm § 17 Abs. 4 OWiG

a) Bedeutung der Kann-Bestimmung

b) Begriff des Vorteils … weiter als der Mehrerlös, weil er auch anderen wirtschaftlichen Nutzen umfasst, z. B. Verbesserung der Marktposition (BGH WuW/E DE-R 1487 – steuerfreier Mehrerlös)

c) Ermittlung des Vorteils … grundsätzlicher Erfahrungssatz, dass bei Kartellen (insbesondere mehrjährigen) für alle Kartellmitglieder Vorteil entstanden ist (BHGH NJW 2006, 163 – Berliner Transportbeton); Vergleichsmarktbetrachtung, wenn diese nicht möglich ist, gesamtwirtschaftliche Analyse (vgl. BGHSt 52, 1 – Papiergroßhandel)

d) Behandlung des Geschädigten bei Abschöpfung … Berücksichtigung seiner vorrangigen Rechte nach dem gemeinsamen Rechtsgedanken (§ 99 Abs. 2 OWiG iVm § 34 Abs. 2 GWB iVm § 111i Abs. 2 StPO)

4. Verfall § 29a OWiG

a) nur, wenn kein Bußgeld verhängt wird (§ 30 Abs. 5 OWiG)

b) aber Bruttoprinzip … d.h. grundsätzlich der gesamte Umsatz (BGHSt 47, 369)